

Satzung

in der Fassung vom 03. September 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

„Perspektive“

Verein zur Unterstützung von Studentinnen und Studenten in studienerschwerenden Situationen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er will Studierenden und Doktoranden mit Kind dabei helfen, ihr Studium bzw. ihre Promotion ordnungsgemäß zu Ende führen zu können. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Organisatorische und finanzielle Unterstützung von Krabbelgruppen mit Kindern von Studierenden und Doktoranden
- b. Organisation und finanzielle Unterstützung von Kinderbetreuungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe studierender und promovierender Eltern
- c. Herstellung und Pflege von Kontakten zu Organisationen verwandter Zielsetzung im In- und Ausland

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme als Mitglied bedarf es der Antragsannahme durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Folgemonats.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist entrichtet wurde oder wenn keine Beitragspflicht besteht und seit zwei Jahren keine Rückmeldung des Mitglieds an den Verein erfolgte. Die Mahnung erfolgt in Textform; auf die Streichungsregelung wird hingewiesen.
- (5) Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist. Ist der Austritt bereits wirksam geworden, muss das ehemalige Mitglied einen neuen Aufnahmeantrag stellen.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von 2 Wochen von dem betroffenen Mitglied die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht und sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge und andere Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Der Vorstand erarbeitet die Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand kann den Beitrag gemäß Beitragsordnung im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen. Dem Vorstand können ein bis zwei Mitglieder mit einem Kind in der Krabbelgruppe „Flohzirkus“ beisitzen („Beisitz“). Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den 1. Vorsitz, den 2. Vorsitz, die Schriftführung, die Kassenführung sowie den Beisitz. Mitglieder können ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl auch schriftlich oder in Textform erklären.
- (2) Der Vorstand kann durch eines der folgenden Mitglieder allein vertreten werden:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Kassenführer/in
 - d. Schriftführer/in
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, wird dessen Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds läuft bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.
- (4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten und Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, falls es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung sowie der/dem Protokollant/in zu unterschreiben ist. Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform gefasst werden; Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Vorstandssitzungen können auch virtuell, hybrid oder im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Rechtsgeschäfte mit einer Zahlungsverpflichtung von mehr als 500 Euro bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht, soweit es sich um ein unaufschiebbares Geschäft handelt.
- (2) Bei Beträgen über 100 Euro muss der 1. Vorsitzende vor der Zahlung vom Kassensführer informiert werden.
- (3) Aufwendungen anderer Personen für den Verein werden nur gegen Vorlage einer Rechnung oder eines entsprechend geeigneten Nachweises ersetzt. Sie müssen zuvor vom Vorstand genehmigt worden sein. Sie gelten als genehmigt, soweit sie dem Amt oder der von dieser Person übernommenen Aufgabe nach Art und Höhe entsprechen.
- (4) Der Vorstand überarbeitet die Vertragsunterlagen und Vereinsordnungen in der erforderlichen Weise.

§ 10 Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen

- (1) Aufwandsentschädigungen für persönliche Leistungen werden nur bei besonderen erheblichen Leistungen gezahlt. Der Vorstand fasst hierüber zuvor einen entsprechenden Beschluss, der den Grund und die Höhe der Zahlung festlegt. Der Betrag muss angemessen sein; er darf 50 Euro je Vorgang und insgesamt den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.
- (2) Vorstandsmitglieder erhalten für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeitsvergütungen.
- (3) Die Erstattung konkreter Aufwendungen bleibt hiervon unberührt. Fahrtkosten werden in Höhe von 0,30€ pro Kilometer oder eines 2. Klasse-Tickets erstattet, sofern die Fahrt zur Erledigung von Aufgaben oder der Wahrnehmung von Terminen im Interesse des Vereins erfolgt. Die Aufwendungen sind durch geeignete Nachweise und notwendige Angaben zu belegen. Fahrtkosten zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Angeboten des Flohzirkus werden nicht erstattet.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr von dem Vorstand unter Einhaltung der Einladefrist von 14 Tagen durch Einladung in Textform einzuberufen. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder in virtueller Form stattfinden.
- (2) Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung sowie die Form der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen. Die Einladefrist ist jedoch auf sechs Werktage beschränkt, wenn 25 vom Hundert der Mitglieder beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt oder ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 8 Absatz 2 vorzeitig sein Amt niedergelegt hat. In diesen Fällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (4) Gästen ist die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung gestattet, wenn sich die anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden erklären.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zum Geschäftsbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erteilenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
3. Erlass oder Änderung einer Beitragsordnung
4. Wahl des Vorstandes und des Beisitzes sowie Wahl zweier Kassenprüfer/-innen
5. Beschlüsse über den Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6 S. 3, über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich immer beschlussfähig. Bei Entscheidungen über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden - soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder können Beschlüsse auch schriftlich oder in Textform schließen. Hierzu versendet der Vorstand eine Beschlussvorlage an die Mitglieder unter Angabe einer Frist zur Rücksendung. Die Frist beträgt 21 Tage. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der zurückgesandten Antworten gefasst.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (4) Kommt die erforderliche Mehrheit der Mitglieder nach § 13 Abs. 1 nicht zustande, so kann in einer darauf folgenden, unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist gemäß § 11 Abs. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung, die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorstandsvorsitzende oder die durch einen vorherigen Vorstandsbeschluss bestimmte Person. Hierzu bestimmt werden können die in § 8 Absatz 2 genannten Personen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie der Versammlungsleitung oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an die Evangelische Studentinnen und Studentengemeinde und die Katholische Hochschulgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen muss der Förderung von „Studierenden oder Doktoranden mit Kindern“ dienen.
- (2) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Ansprüche auf sein Vermögen.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Form durch die Mitgliederversammlung vom 18.10.2010 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 03.09.2023 geändert und in Kraft gesetzt.